

Sehr geehrte Damen und Herren,

obgleich die LPKwiss im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden ist, würden wir uns trotzdem gerne zu einem Aspekt per Stellungnahme äußern (s. Anhang).

Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Stellungnahme den Mitgliedern der beratenden Ausschüsse zur Verfügung stellen könnten.

Herzlichen Dank im voraus, mit freundlichen Grüßen
Bernadette Stolle

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1018

A01, A10

**Landespersonalrätekonferenz
der wissenschaftlich Beschäftigten an
den Hochschulen und Universitätsklinika
in der Trägerschaft des Landes NRW**



LPKwiss c/o FH SWF Postfach 2061 58590 Iserlohn

Mitglieder des Landtags NRW

per E-Mail
anhoerung@landtag.nrw.de

Geschäftsführung LPKwiss

Bernadette Stolle
Dr. Ulrich Schütz

06.11.2023

LPKwiss@landespersonalraetekonferenz.de
Tel.: 02331 9330-6935

Geschäftsstelle der LPKwiss NRW
c/o Fachhochschule Südwestfalen
Postfach 20 61

58590 Iserlohn

Stellungnahme der LPKwiss zum Gesetzentwurf zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes (Drs. 18/5804)

Sehr geehrte Mitglieder des Landtags,

obgleich die LPKwiss nicht zum Kreis der benannten Sachverständigen gehört, möchte die LPKwiss im Rahmen der schriftlichen Anhörung auf einen Aspekt des geplanten Gesetzesvorhabens aufmerksam machen, der in die parlamentarischen Überlegungen zu diesem Gesetzesvorhaben einfließen sollte. Konkret geht es um die vorgesehene Änderung im Hochschulgesetz (Art. 2 des Entwurfs, § 31a Abs. 4 HG).

Nach derzeitigem Stand verfügen die Beschäftigten insgesamt über 3 Sitze im Aufsichtsrat (jeweils ein professorales Mitglied, das zudem leitende Funktionen innehaben muss, sowie jeweils ein Mitglied aus dem Bereich der Klinikbeschäftigten und der wissenschaftlich Beschäftigten), während Ministerien, Hochschulleitung und Sachverständige acht Sitze innehaben. Dieses Ungleichgewicht soll weiter verstärkt werden, indem auch dem Gesundheitsministerium ein Sitz mit Stimmrecht im Aufsichtsrat zugestanden werden soll.

Die Sozialordnung der Bundesrepublik findet ihren Ausdruck unter anderem auch in den gesetzlichen Vorgaben zur Mitbestimmung in den Aufsichtsräten. Das Mitbestimmungsgesetz legt für größere Unternehmen, die als Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft geführt werden, fest, dass die Hälfte der Sitze im Aufsichtsrat Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerseite vorbehalten sind.

Bei Universitätskliniken handelt es sich aus Sicht der LPKwiss inzwischen um Konzerne, die in der jeweiligen Region zu den größten Arbeitgebern zählen, Konzernabschlüsse erstellen, Beteiligungen an Krankenhäusern oder sonstigen Unternehmen übernehmen und selbst Ausgrün-



dungen vornehmen. Nur weil es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, unterliegen die Universitätskliniken nicht den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes, obgleich sie als wirtschaftliche Unternehmen wahrgenommen werden und auch in dieser Form agieren.

Die LPKwiss fordert deshalb insgesamt dazu auf, die Besetzung des Aufsichtsrats zu überdenken und die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats gesetzlich festzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernadette Stolle